

# Einwohnergemeinde Barga



# Gemeindebaureglement (GBR)

<b>Inhalt:</b>		<u>Seite</u>
	Einleitung	1
A	Geltungsbereich	2
B	Nutzungsvorschriften	2
C	Baupolizeiliche Vorschriften	4
D	Gestaltungsvorschriften	7
E	Schutzvorschriften	9
F	Schlussbestimmungen	11
G	Genehmigungsvermerke	12
	Anhang: Sachregister	
	Abkürzungen	13
	Bezugsquellen	13
	Stichwortverzeichnis	14

## **Einleitung**

*Zu Inhalt und Aufbau des Baureglements:*

- *Die kursiv (schräg) geschriebene Kommentarspalte auf der rechten Seite gibt Aufschluss über Sinn und Zweck der Vorschrift oder verweist auf verwandte Regelungen.*
- *Nebst dem Gemeindebaureglement gelten im Bauwesen zahlreiche andere Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts. Diese übergeordneten Bestimmungen werden im Gemeindebaureglement nicht wiederholt. Mit Hilfe des Stichwortverzeichnisses im Anhang lassen sich die Wichtigsten auffinden.*
- *Einzelne Detailbestimmungen zu Messweisen und Dachaufbauten regelt der Gemeinderat in einer separaten Verordnung zu diesem Baureglement (Gemeindebauverordnung GBV)*

*Ist Ihr Bauvorhaben baubewilligungspflichtig? Welche Unterlagen müssen Sie zusammenstellen? Welche weiteren Abklärungen müssen Sie treffen? Wenden Sie sich mit Ihren Fragen an die Gemeindeverwaltung. Eine frühzeitige Kontaktnahme lohnt sich.*

# Gemeindebaureglement

## Kommentar

### A Geltungsbereich

#### Art. 1

Grundordnung <sup>1</sup> Das Gemeindebaureglement bildet zusammen mit der Gemeindebauverordnung, dem Zonenplan Siedlung und dem Zonenplan Landschaft die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde.

<sup>2</sup> Überbauungsordnungen und andere besondere Nutzungsvorschriften gehen dem Gemeindebaureglement vor.

*Zusammen mit dem Richtplan Ortsentwicklung, dem Teilrichtplan ökologische Vernetzung (Landschaft) sowie den übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Bau-, Planungs- und Umweltbereich bilden sie die Grundlage für das Bauen, die Entwicklung und den Schutz des Gemeindegebietes oder Teilen davon.*

### B Nutzungsvorschriften

#### Art. 2

Wohnzonen W <sup>1</sup> Wohnzonen sind in erster Linie für die Wohnnutzung bestimmt.

<sup>2</sup> Zugelassen sind zudem nicht störende Betriebe, sowie kleinere emissionsarme Geschäfte und Dienstleistungen mit geringem Publikumsverkehr.

<sup>3</sup> Es gilt die Empfindlichkeitsstufe ES II.

*Arbeitsnutzungen sind zugelassen, sofern sie sich baulich gut einordnen und weder durch ihren Betrieb noch durch den verursachten Verkehr störend wirken können.*

#### Art. 3

Zone Moosgasse M <sup>1</sup> Die Zone Moosgasse ist für die Wohnnutzung und für mit dem Wohnen zu vereinbarende Arbeitsnutzungen gemäss Art. 2 Abs. 2 bestimmt.

<sup>2</sup> Die Tierhaltung ist in einem von der Baupolizei im Einzelfall festgelegten, erhöhten Ausmass möglich, jedoch nicht als Landwirtschaftsbetrieb.

<sup>3</sup> Es gilt die Empfindlichkeitsstufe ES II.

*In den Wohnzonen ist die Tierhaltung nur begrenzt erlaubt. Im Unterschied dazu ist die nichtlandwirtschaftliche, hobbymässige Tierhaltung in der Zone Moosgasse in grösserem Ausmass möglich.*

**Art. 4**

- Kernzone K
- <sup>1</sup> Die Kernzone ist für die Wohnnutzung, die mässig störende Arbeitsnutzung sowie für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt.
- <sup>2</sup> Untersagt sind reine Lagerbetriebe, Tankstellen, die Neuanlage von Zucht- und Mastbetrieben sowie Nutzungen, welche einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von mehr als 300 Fahrten verursachen.
- <sup>3</sup> Es gilt die Empfindlichkeitsstufe ES III.

*Die Kernzone soll ein traditionelles Nebeneinander von typischen Kernnutzungen wie Wohnen, Verkauf, Dienstleistungen, Gastwirtschaft und kleingewerblicher Produktion ermöglichen. Durch die Nutzungseinschränkungen sollen der Charakter des Ortskerns und die Qualität des Wohnens geschützt werden.*

**Art. 5**

- Wohn- und Arbeitszone WA
- <sup>1</sup> Die Wohn- und Arbeitszone ist für die Wohnnutzung und die mässig störende Arbeitsnutzung bestimmt.
- <sup>2</sup> Zugelassen sind Betriebe wie Läden, Büros, Dienstleistungen, Gaststätten und Gewerbe.
- <sup>3</sup> Es gilt die Empfindlichkeitsstufe ES III.

**Art. 6**

- Arbeitszone A
- <sup>1</sup> Die Arbeitszone ist für die Arbeitsnutzung bestimmt.
- <sup>2</sup> Wohnnutzungen sind ausschliesslich für das betriebsnotwendig an den Standort gebundene Personal zulässig.
- <sup>3</sup> Es gilt die Empfindlichkeitsstufe ES IV.

**Art. 7**

- Zone für öffentliche Nutzungen ZöN
- <sup>1</sup> Zonen für öffentliche Nutzungen sind für öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen bestimmt.
- <sup>2</sup> Für die einzelnen Zonen gelten folgende Zweckbestimmungen und Empfindlichkeitsstufen:

Nr.	Zweckbestimmung	ES
1	Gemeindeverwaltung	III
2	Dorfplatz, Feuerwehrmagazin	III
3	Sitzungslokal	III
4	Schule	II
5	Kindergarten	II
6	Pfarrhaus	II
7	Kirche und Friedhof	II
8	Wasserreservoir	
9	Mehrzweckanlage	III

### C Baupolizeiliche Vorschriften

#### Art. 8

Masse

<sup>1</sup> In den einzelnen Nutzungszonen gelten folgende minimalen Grenzabstände und maximalen Abmessungen eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe:

Zone	kGA	gGA	GH	GZ	GL
W1	4,0m <sup>a)</sup>	8,0m <sup>a)</sup>	4,5m <sup>b)</sup>	1	25,0m
W2	4,0m <sup>a)</sup>	8,0m <sup>a)</sup>	7,0m <sup>b)</sup>	2	30,0m
M	4,0m	8,0m	7,0m	2	40,0m
K	4,0m	8,0m	7,0m <sup>b)</sup>	2	40,0m
WA	4,0m	8,0m	7,0m	2	40,0m
A	4,0m <sup>c)</sup>	-	18,0m	-	-
ZöN 1-8	4,0m	-	7,0m	2	40,0m
ZöN 9	4,0m	-	7,0m	2	50,0m
LWZ	4,0m	8,0m	7,0m <sup>b)d)</sup>	2	50,0m <sup>e)</sup>

kGA = kleiner Grenzabstand  
 gGA = grosser Grenzabstand  
 GH = Gebäudehöhe  
 GZ = Geschosszahl  
 GL = Gebäudelänge

<sup>a)</sup>Für Gebäude von über 15,0m Länge erhöht sich der Grenzabstand auf der Längsseite um  $\frac{1}{10}$  der Mehrlänge.

<sup>b)</sup>Bei Bauten am Hang ist talseits eine Mehrhöhe von 1,0m gestattet.

*Einzelne Abstände werden durch das übergeordnete Recht festgelegt. Die wichtigsten sind:*

*Von*

- *Kantonsstrassen (gemessen ab Fahrbahnrand): 5,0m*
- *Gemeindestrassen (gemessen ab Fahrbahnrand): 3,6m*
- *Fuss- und Radwege (gemessen ab Fahrbahnrand): 2,0m*
- *Wald: 30,0m*  
*Waldabstände dienen der Sicherheit (umstürzende Bäume) und dem Schutz des Waldes. Sie können unterschritten werden, wenn die Forstorgane dies zulassen.*
- *Gewässer (gemessen von der oberen Böschungskante): Bauten und Anlagen, die weniger als 10,0m von Gewässern erstellt werden, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung des kantonalen Tiefbauamtes, selbst wenn an sich keine Baubewilligung nötig wäre.*

*Zu erwähnen sind auch die Bestimmungen des Einführungs-gesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB). Dort sind gewisse nachbarschaftliche Regelungen wie Pflanzabstände enthalten.*

- c) - gegenüber der Landwirtschaftszone:  
kGA = GH, mind. aber 4,0m.  
- innerhalb der Arbeitszone:  
kGA = 1/2 GH, mind. aber 4,0m.  
d) Landwirtschaftliche Silobauten: 12,0m.  
e) Wohnhäuser und nichtlandwirtsch. Bauten: 30,0m.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Messweisen der baupolizeilichen Masse in der Gemeindebauverordnung.

### Art. 9

Grenzabstand für An- und Nebenbauten

<sup>1</sup> An und Nebenbauten sind Gebäude mit einer maximalen Grundfläche von 40m<sup>2</sup> und einer maximalen Gebäudehöhe von 3,0m.

<sup>2</sup> Der allseitige Grenzabstand für bewohnte An- und Nebenbauten beträgt 3,0m.

<sup>3</sup> Der allseitige Grenzabstand für unbewohnte An- und Nebenbauten beträgt 2,0m.

*Bewohnte An- und Nebenbauten sind zum Beispiel unbeheizte Wintergärten, gedeckte Sitzplätze, Gartenhäuser oder Kleintierställe und Tiergehege.*

*Unbewohnte An- und Nebenbauten sind zum Beispiel Garagen, Geräteschuppen, Velounterstände etc.*

### Art. 10

Grenzabstand für unterirdische Bauten

<sup>1</sup> Unterirdische Bauten sind vollständig vom Erdreich überdeckt. Die dadurch entstehende Terrainveränderung darf nirgends den gewachsenen Boden um mehr als 1,2m überragen.

<sup>2</sup> Unterirdische Bauten dürfen bis 1,0m an die Grundstücksgrenze, mit Zustimmung des Nachbarn bis zur Grundstücksgrenze reichen.

*Als „gewachsenen Boden“ bezeichnet man das noch unveränderte Terrain. Ist der gewachsene Boden nicht ohne weiteres zu bestimmen (früherer Veränderungen etc.), so gilt Art. 97 BauV und es ist mit der Baupolizeibehörde Kontakt aufzunehmen.*

### Art. 11

Grenzabstand von Zonen-  
grenzen

<sup>1</sup> Gegenüber der Landwirtschaftszone und der Grünzone sind die Grenzabstände der jeweiligen Nutzungszone einzuhalten.

**Art. 12**

Unterschreitung des Grenzabstandes

<sup>1</sup> Die Nachbarn können unter sich den Grenzabstand ohne Ausnahmebewilligung frei festlegen. Vorbehalten bleibt Art. 13 Abs. 3.

**Art. 13**

Gebäudeabstand

<sup>1</sup> Der Abstand zweier Gebäude muss mindestens der Summe der dazwischenliegenden für sie vorgeschriebenen Grenzabstände entsprechen.

<sup>2</sup> Gegenüber Bauten, die aufgrund früheren Rechts einen kleineren Grenzabstand aufweisen, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass des fehlenden Grenzabstandes.

<sup>3</sup> Durch Näherbaurecht kann der Gebäudeabstand bis auf 6,0m, für bewohnte An- und Nebenbauten bis auf 4,0m und für unbewohnte An- und Nebenbauten bis auf 2,0m verkürzt werden.

*Unterscheidung bewohnt / unbewohnt: siehe Kommentar zu Art. 9.*

**Art. 14**

Gewässerabstand

<sup>1</sup> Entlang der Gewässer gelten für sämtliche Bauten und Anlagen (inkl. baubewilligungsfreie) folgende Bauabstände:

- Unterwasserkanal 15,0m
- Süribächli 5,0m
- Meliorationsleitung Bauele 5,0m
- Sauberwasserleitung Murtenstrasse --

*Die Gewässer sind im Zonenplan dargestellt. Gegenüber der Sauberwasserleitung Murtenstrasse ist kein Bauabstand vorgeschrieben.*

*Gegenüber der Aare gelten die Bestimmungen der Uferschutzpläne (USP).*

**Art 15**

Energie

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann Vorschriften sowie Energiekonzepte, Weisungen und Richtlinien für den sorgsamen Umgang mit den Energieressourcen erlassen.

<sup>2</sup> Bei grösseren Bauvorhaben kann die Gemeinde die Ausarbeitung eines Energiekonzeptes unter Beizug einer Energiefachstelle verlangen.

*Anzustreben sind:*

- die Verwendung erneuerbarer Energiequellen wie Holz, Sonnenenergie und Umgebungswärme;
- die gemeinsame Erstellung von Heizanlagen;
- Massnahmen zur Minderung des Energieverbrauchs;

<sup>3</sup> Wo es technisch und wirtschaftlich vertretbar ist, können zentrale Wärmeversorgungsanlagen und die Verwendung oder der Anschluss bestimmter Energiearten vorgeschrieben werden.

## D Gestaltungsvorschriften

### Art. 16

Baugestaltung  
allgemein

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht.

<sup>2</sup> Nebenbauten haben sich gestalterisch dem Hauptgebäude unterzuordnen.

<sup>3</sup> Mit der Baueingabe sind alle Unterlagen einzureichen, welche eine vollständige Beurteilung der Gesamtwirkung erlauben.

*Zur Beurteilung der Gesamtwirkung sind insbes. zu berücksichtigen:*

- die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes,
- Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen,
- die Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung von Fassaden und Dächern,
- die Gestaltung der Umgebung, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzung gegen den öffentlichen Raum,
- die Aspekte der Sicherheit für Frauen, Kinder, alte und behinderte Menschen,
- die Gestaltung und Anordnung der Erschliessungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge.

### Art. 17

Gebäudestellung  
und First-  
richtung

<sup>1</sup> Neubauten haben bezüglich Stellung und Firstrichtung die traditionelle Bauweise zu übernehmen.

*Die traditionelle Gebäudestellung (Hauptbauten hangparallel, Stöckli und Wohnbauten quer dazu) ist für Barga von prägender Bedeutung.*

**Art. 18**

Dachform  
Hauptgebäude <sup>1</sup> Für Hauptgebäude sind folgende Dachformen zugelassen:

Zone	zulässige Dachform	minimale Neigung	maximale Neigung
<b>Ausserhalb Ortsbildschutzgebiet</b>			
W1 W2 WA ZöN 9 K LW M	Satteldach Walmdach	20°	40°
	Pulldach	6°	20°
A	Satteldach Walmdach Pulldach Flachdach	0°	40°
<b>Innerhalb Ortsbildschutzgebiet</b>			
K M LW ZöN 1-8	symm. Satteldach	33°	42°

*Die Dachlandschaft ist für das Ortsbild von entscheidender Bedeutung. In den besonders empfindlichen Dorfteilen wird deshalb an den traditionellen Dachformen festgehalten. Innerhalb des Ortsbildschutzgebietes sind ausschliesslich symmetrische Satteldächer erlaubt. In den peripheren Neubaugebieten sind auch andere Dachformen möglich.*

**Art. 19**

Dachausbau <sup>1</sup> Der Einbau von Wohn- und Arbeitsräumen im Dachraum ist zulässig.

<sup>2</sup> Auf Flachdächern kann ein Attikageschoss erstellt werden.

<sup>3</sup> Die Details zu Attikageschossen regelt der Gemeinderat in der Gemeindebauverordnung.

**Art. 20**

Dachaufbauten <sup>1</sup> Dachaufbauten wie Dachflächenfenster und Lukarnen sind zugelassen, sofern sie gestalterisch gut in der Dachfläche integriert sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Anordnung und Gestaltung von Dachaufbauten in der Gemeindebauverordnung.

*Dächer und Dachlandschaften sind für das Ortsbild sehr sensibel. Es kann daher sein, dass nur eine bestimmte Art oder Grösse von Fenstern eingebaut werden kann, was wiederum Einschränkungen für die Nutzung hat.*

**Art. 21**

Abweichungen  
von Dachges-  
taltungsvor-  
schriften

- <sup>1</sup> Von den Dachgestaltungsvorschriften (Art. 18 bis Art. 20) kann abgewichen werden, wenn die Bauherrschaft nachweist, dass dadurch eine bessere architektonische Gesamtwirkung erreicht wird.
- <sup>2</sup> Eine durch die Baupolizeibehörde bestimmte unabhängige Fachinstanz beurteilt die Einhaltung dieser Voraussetzung.

*Gerade bei Bauvorhaben an oder im Umfeld von traditionellen Bauten kann es vorkommen, dass die Dachgestaltungsvorschriften einengend wirken und eine bessere Gesamtlösung erschweren. Die Abweichungsmöglichkeit schafft hier Abhilfe. Um die Objektivität und Kontinuität zu gewährleisten, wird auf Kosten der Gesuchsteller eine unabhängige Fachinstanz beigezogen. Als Fachinstanz gelten die kantonale Denkmalpflege, der bernische Heimatschutz oder der Ortsplaner.*

**E Schutzvorschriften****Art. 22**

Ortsbild-  
schutzgebiet

- <sup>1</sup> Das Ortsbildschutzgebiet Dorfkern bezweckt die Erhaltung des Ortsbildes mit seinen markanten, für das Seeland typischen Strassenbebauungen.
- <sup>2</sup> An Neu- und Umbauten sowie deren Vorbereiche und der Umgebung werden besonders hohe Anforderungen bezüglich der Erhaltung der charakteristischen Elemente der traditionellen ländlichen Bauweise gestellt.
- <sup>3</sup> Zur besseren Wahrnehmung der Interessen des Ortsbildschutzes, insbesondere der Strassenraumgestaltung, kann von den Abstandsvorschriften in Art. 8 abgewichen werden.

*Die Schutzbestimmungen überlagern die einzelnen Nutzungszonen. Es gelten sowohl die Schutzbestimmungen (primär) als auch die Bestimmungen der entsprechenden Nutzungszone (sekundär).*

**Art. 23**

Landschafts-  
schutzgebiet

- <sup>1</sup> Das Landschaftsschutzgebiet bezweckt die Erhaltung des natürlichen Landschaftsbildes und die Schonung der Lebensräume für Flora und Fauna.
- <sup>2</sup> Bauten und Anlagen (auch bewilligungsfreie) sowie Terrainveränderungen sind untersagt.

**Art. 24**

Archäologisches Schutzgebiet, Bodenfunde

<sup>1</sup> Betreffen Planungen und Baubewilligungsverfahren archäologische Schutzgebiete, so ist der Archäologische Dienst des Kantons Bern in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen.

<sup>2</sup> Treten archäologische Funde zutage, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baupolizeibehörde und der archäologische Dienst des Kantons Bern zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Dokumentation zu benachrichtigen.

**Art. 25**

Baudenkmäler

<sup>1</sup> Das von der kantonalen Fachstelle erstellte und in Kraft gesetzte behördenverbindliche Bauinventar bezeichnet die schützens- und erhaltenswerten Baudenkmäler.

<sup>2</sup> Die Massnahmen zu ihrem Schutz und ihrer Erhaltung regelt das kantonale Recht.

<sup>3</sup> Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren:

- schützenswerte Baudenkmäler oder
- erhaltenswerte Baudenkmäler die innerhalb eines Ortsbildschutzperimeters oder Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind

ist die kantonale Denkmalpflege in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen.

*Das Bauinventar kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Es erklärt und kommentiert die Schutzwürdigkeit der einzelnen Bauten und deren Umgebung gemäss kantonalen Baugesetzgebung. Schützenswerte Bauten sollen aufgrund ihres besonderen Wertes (Denkmäler) für die Zukunft bewahrt werden. Erhaltenswerte Bauten sollen wegen ihrer ansprechenden und charakteristischen Eigenschaften geschont werden. Bauliche und nutzungsmässige Veränderungen sind möglich, sofern der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Im Umgang mit Schutzobjekten empfiehlt es sich, frühzeitig mit der Gemeindeverwaltung bzw. der kantonalen Denkmalpflege Kontakt aufzunehmen, um die Möglichkeiten und Einschränkungen abzuklären, die mit diesen Objekten verbunden sind.*

## F Schlussbestimmungen

### Art. 26

Ergänzende Bestimmungen <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in der Gemeindebauverordnung gebietsweise ergänzende Bestimmungen zu den Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften erlassen.

*Im Interesse eines harmonischen, einheitlichen Quartierbildes können gebietsweise zusätzliche Detailbestimmungen erlassen werden.*

### Art. 27

Planungsausgleich <sup>1</sup> Erwächst einem Grundeigentümer durch eine Planungsmassnahme ein zusätzlicher, wesentlicher Vorteil, nimmt die Gemeinde mit dem Grundeigentümer vor Erlass der Massnahme Verhandlungen auf, um diesen zu verpflichten, einen angemessenen Anteil dieses Planungsmehrwertes zur Verfügung zu stellen.

*Mit dem Planungsausgleich leisten die Grundeigentümer einen Beitrag an die der Gemeinde entstehenden Kosten für Erschliessung und Infrastruktur. Der entsprechende Vertrag ist Voraussetzung für die Planungsmassnahme.*

### Art. 28

Inkrafttreten, Aufhebung bestehender Vorschriften <sup>1</sup> Das Gemeindebaureglement tritt mit seiner Genehmigung in Kraft.  
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten des Gemeindebaureglements werden das Baureglement und der Zonenplan vom 28. Juli 1989 aufgehoben.

## **G Genehmigungsvermerke**

Mitwirkung vom 11. Juni bis 12. Juli 2004

Vorprüfung vom 1. April 2005

Publikation im Amtsblatt vom 14. und 21. September 2005

Publikation im Amtsanzeiger vom 9. und 16. September 2005

Öffentliche Auflage vom 9. September bis 14. Oktober 2005

Einspracheverhandlung am 25. Oktober 2005

Erledigte Einsprachen: vier

Unerledigte Einsprachen: keine

Rechtsverwahrungen: keine

### **2. Auflage (Änderung Art. 18 GBR)**

- Publikation im Amtsanzeiger vom 28. Oktober und 4. November 2005
- Öffentliche Auflage vom 28. Oktober 2005 bis 28. November 2005
- Einspracheverhandlung: keine
- Unerledigte Einsprachen: keine
- Rechtsverwahrungen: keine

Beschlossen durch den Gemeinderat Barga am 1. und 29. November 2005

### **Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Barga am 3. Dezember 2005**

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident: Kurt Mori

Der Sekretär: René Seiler

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Barga, 26. Januar 2006

Der Gemeindeverwalter: René Seiler

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 20. Juni 2006**

## Anhang **Sachregister**

Das Sachregister hat nur orientierenden Charakter. Darin fehlende Hinweise entbinden nicht von der Kenntnis und Einhaltung der Vorschriften.

### Abkürzungen

BauG	Kantonales Baugesetz vom 9.6.1985
BauV	Kantonale Bauverordnung vom 6.3.1985
BewD	Kantonales Baubewilligungsdekret vom 22.3.1994
EGzZGB	Kantonales Einführungsgesetz zum ZGB vom 28.5.1911
EnG	Kantonales Energiegesetz vom 14.5.1981
GBR	Gemeindebaureglement
GBV	Gemeindebauverordnung
KE nV	Kantonale Energieverordnung vom 13.1.2003
KWaG	Kantonales Waldgesetz vom 5.5.1997
KWaV	Kantonale Waldverordnung vom 29.10.1997
LSV	Eidgenössische Lärmschutzverordnung vom 15.12.1986
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. 7. 1966
NSchG	Kantonales Naturschutzgesetz vom 15.9.1992
NSchV	Kantonale Naturschutzverordnung vom 10.11.1993
RPG	Eidgenössisches Raumplanungsgesetz vom 22.6.1979
SBG	Kantonales Strassenbaugesetz vom 2.2.1994
StoV	Eidgenössische Stoffverordnung vom 9.6.1985
WaG	Eidgenössisches Waldgesetz vom 4.10.1991
WBG	Kantonales Wasserbaugesetz vom 14.2.1989

### Bezugsquellen

Erlasse der Gemeinde	Gemeindeverwaltung Bargaen <a href="http://www.bargaen-be.ch">www.bargaen-be.ch</a>
Erlasse des Kantons Bern	Staatskanzlei Bern <i>oder</i> <a href="http://www.sta.be.ch/belex">www.sta.be.ch/belex</a>
Erlasse des Bundes	Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale EDMZ Bern <i>oder</i> <a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr">www.admin.ch/ch/d/sr/sr</a>

## Stichwortverzeichnis

	Gemeinde	Kanton	Bund
Abstellplätze für Fahrzeuge		49 ff. BauV	
Altlasten-Verdachtsfläche	Kataster		
An- und Nebenbauten	9 GBR		
Arbeitszone	6 GBR		
Archäologisches Schutzgebiet	24 GBR		
Ausnützungsziffer		93 BauV	
Baubewilligungspflicht		4 BewD	
Baudenkmäler	25 GBR, Bauinventar		
Baugestaltung	16 GBR		
Baugesuch		10 ff. BewD	
Bauzonen	2-7 GBR		
Bewilligungsfreie Bauvorhaben		5 BewD	
Dachaufbauten	20 GBR, 13-14 GBV		
Dachausbau	19 GBR		
Dachform	18 GBR		
Dachgestaltung	18-21 GBR		
Empfindlichkeitsstufe	2-7 GBR		43 ff. LSV
Energie	15 GBR	EnG, KEnV	
Energiekollektoren		6 BewD	
Erhaltenswerte Baute	25 GBR, Bauinventar	10a-10c BauG	
Erschliessungsgrundsätze		7 BauG	
Fahrradabstellplätze		54a BauV	
Firstrichtung	17 GBR		
Gebäudeabstand	13 GBR		
Gebäudehöhe	8 GBR, 7-9 GBV		
Gebäudelänge	8 GBR, 11 GBV		
Gebäudestellung	17 GBR		
Geschosszahl	8 GBR, 10 GBV		
Gewässer, Ufervegetation		12,17 NSchV	Anhänge 4.3, 4,5 StoV
Gewässerabstand	14 GBR, 12 GBV	11 BauG, 48 WBG	
Grenzabstand	8-12 GBR, 2-6 GBV		
Grundwasserschutzzone	Schutzzonenpläne und Reglemente		
Grünzone		79 BauG	

	Gemeinde	Kanton	Anhänge 4.3, 4,5 StoV Bund
Hecke		27-28 NSchG, 16 NSchV	
Kernzone	4 GBR		
Kniewandhöhe	10 GBV		
Landschaftsschutzgebiet	23 GBR		
Landwirtschaftszone		80 ff. BauG	16 ff. RPG, 24 ff. RPG
Mehrhöhe	8 GBR, 8 GBV		
Mehrlängenzuschlag	8 GBR, 4 GBV		
Nachbarrecht, privates		79 ff. EGzZGB	
Näherbaurecht	12-13 GBR		
Ortsbildschutzgebiet	22 GBR		
Parkplätze		49-56 BauV	
Pflanzabstand		79 ff. EGzZGB, 73 SBG	
Planungsausgleich	27 GBR	142 BauG	
Raumhöhe und -grösse		67 BauV	
Schützenswerte Baute	25 GBR, Bauinventar	10a-10c BauG	
Spielplätze und -felder		15 BauG, 42-48 BauV	
Strafen		50-52 BauG, 108 BauV	
Strassenabstand		63 ff. SBG	
Trockenstandorte		Art. 22 NSchG Anhang III NSchV	Art. 18 NHG
Überbauungsordnung	1 GBR, Überbauungs- ordnungen		
Uferschutzplan	Uferschutzpläne		
Unterirdische Bauten	10 GBR		
Wald		KWaG	
Waldabstand		25 KWaG, 34 KWaV	10 WaG
Wohn- und Arbeitszone	5 GBR		
Wohnzone	2 GBR	90 BauV	
Zone für öffentliche Nutzun- gen	7 GBR		
Zone Moosgasse	3 GBR		